



## Reglement betreffend die Verwaltung des Stadtbelebungsfonds

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

Dieses Fondsreglement regelt die Verwaltung des Stadtbelebungsfonds gemäss § 5c Abs. 1 Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 sowie die weiteren Aufgaben der Fondsverwaltung gemäss der Verordnung zum Stadtbelebungsfonds vom 15. Dezember 2020:

#### **1. Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Fondsverwaltung liegt in der Zuständigkeit der Abteilung Kantons- und Stadtentwicklung des Präsidioldepartements.

<sup>2</sup> Die Abteilung kann die Aufgaben der Fondsverwaltung ganz oder teilweise Dritten übertragen.

### ***II. Behandlung von Beitragsgesuchen***

#### **2. Unterstützung des Fondsrates**

Die Fondsverwaltung bereitet die Sitzungen des Fondsrates des Stadtbelebungsfonds vor.

#### **3. Behandlung von Beitragsgesuchen**

<sup>1</sup> Die Fondsverwaltung nimmt die Beitragsgesuche betreffend Stadtbelebungsfonds entgegen und unterbreitet sie dem Fondsrat.

<sup>2</sup> Die Fondsverwaltung unterbreitet dem Präsidioldepartement zuhanden des Regierungsrates in der Regel dreimal jährlich die Empfehlungen des Fondsrates über die eingegangenen Beitragsgesuche.

#### **4. Staatsbeitragsverträge**

Die Fondsverwaltung erstellt für vom Regierungsrat bewilligte Gesuche Staatsbeitragsverträge zuhanden des Präsidioldepartements.

### ***III. Beiträge und Auszahlungsmodalitäten***

#### **5. Auszahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Fondsverwaltung ist für die Auszahlung der zugesprochenen und vertraglich vereinbarten Beiträge zuständig.

<sup>2</sup> Beiträge werden in Raten von max. CHF 100'000 ausbezahlt. Bei grösseren Beiträgen als CHF 300'000 oder bei mehrjährigen Projekten wird ein Auszahlungsplan vereinbart.

#### **6. Umsetzungskontrolle**

Die Fondsverwaltung kontrolliert die vertragskonforme Umsetzung des unterstützten Projekts oder der unterstützten Aktion durch die gesuchstellende Person und stellt dem Departement gegebenenfalls Antrag gemäss § 19 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz zuhanden des Regierungsrats.

#### **IV. Rechnungsstellung und Kontrolle**

##### **7. Jahresrechnung und Bilanz**

<sup>1</sup> Jährlich erstellt die Fondsverwaltung bis zum 10. Januar des Folgejahres eine Jahresrechnung und eine Bilanz zuhanden der Finanzabteilung des Präsidialdepartements.

<sup>2</sup> Die Verbuchungspraxis richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons.

##### **8. Kontrolle**

Die Fondsbestände in der Jahresrechnung sind Bestandteil der jährlichen Überprüfung durch die Finanzkontrolle Basel-Stadt. Diese hat auch das Recht, weitere Unterlagen und Belege zu verlangen.

#### **V. Beendigung**

##### **9. Auflösung des Fonds**

<sup>1</sup> Sind die Mittel des Fonds erschöpft, ist dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle Basel-Stadt Meldung zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Fondsverwaltung erstellt zuhanden des Präsidialdepartements und der Finanzkontrolle Basel-Stadt eine abschliessende Rechnung und einen Abschlussbericht.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

Das Reglement tritt per 1. November 2021 in Kraft und endet mit Auflösung des Fonds. Änderungen des Reglements sind jederzeit möglich, sie unterliegen der Genehmigung des Präsidialdepartements.

Basel, den 19.11.2021



---

Beat Jans  
Regierungspräsident